

Ordnung zur Prüfung der Jahresrechnung der Studentenschaft der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig

gemäß § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008

vom 28. Februar 2012

Inhaltsübersicht:

- § 1 Form der Jahresrechnung
- § 2 Rechtsgrundlagen
- § 3 Grundsätze der Prüfung
- § 4 Prüfbericht
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Form der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Studentenschaft besteht aus einem schriftlichen Bericht und dem zahlenmäßigen Abschluss. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Wirtschaftsplanes enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Die Jahresrechnung der Studentenschaft der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig wird durch einen vom Rektorat beauftragten Mitarbeiter (Revisor) auf die richtige Anwendung der folgenden Rechtsgrundlagen geprüft:

- Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10.12.2008,
- Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) in der jeweils gültigen Fassung und ergänzenden Vorschriften,
- Ordnung der Studentenschaft,
- Finanzordnung der Studentenschaft und
- Beitragsordnung der Studentenschaft in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 3 Grundsätze der Prüfung

(1) Der Revisor prüft die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer zugehöriger Akten. Er entscheidet nach eigenem Ermessen, inwieweit für zu prüfende Vorgänge vollständige oder stichprobenartige Soll-Ist-Vergleiche anzusetzen sind. Dabei ist zu beachten, dass bei stichprobenweiser Prüfung mindestens 20% der vorhandenen Positionen und des Haushaltsvolumens erfasst werden.

(2) Der Studentenrat legt die Jahresrechnung und alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bis spätestens 31.03. nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Revisor vor. Der Abschlussbericht ist spätestens bis zum 30.09. nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rektorat vorzulegen.

(3) Der sachlichen Prüfung ist stets Vorrang einzuräumen. Merkmale, die dabei die sachliche Feststellung beinhalten, sind insbesondere

- die Übereinstimmung der einzelnen Vorgänge mit den geltenden Rechtsvorschriften, Verträgen bzw. Vorschriften aus Bewilligungsbescheiden,
- die Beurteilung, ob die Einnahmen und Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach den geltenden Vorschriften entsprechen,
- Beachtung der ordnungsgemäßen Erteilung von Genehmigungen, der Einholung von Zustimmungen und der Vorlagepflichten,
- die rechtzeitige und vollständige Erhebung von Einnahmen und die Leistung von Ausgaben,
- die Zulässigkeit der Abweichung von Ansätzen des Haushaltsplanes.

(4) Die rechnerische Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Beträge in Büchern und Belegen richtig errechnet und übertragen worden sind.

(5) Die förmliche Prüfung beinhaltet die Feststellung

- der Vollständigkeit der Jahresrechnung in ihren einzelnen Bestandteilen nach der Festlegung der Finanzordnung der Studentenschaft der HGB,
- über die vorschriftsmäßige Erledigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
- des ordnungsgemäßen Anlegens, Führens und Abrechnens der Bücher,
- der Verwendung von vorgeschriebenen Kassenanordnungen einschließlich der ordnungsgemäßen Zuordnung entsprechender Belege begründender Unterlagen,
- über die Buchung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung.

§ 4 Prüfbericht

Der Revisor führt mit Vertretern des Studentenrates vor Erstellung des endgültigen Prüfberichtes ein Abschlussgespräch durch. Erst im Anschluss an dieses abschließende Gespräch wird durch ihn der endgültige Prüfbericht erstellt. Vor Erstellung des Prüfberichtes sollen alle Möglichkeiten zur Aufklärung bzw. Heilung der beanstandungswürdigen Sachverhalte geprüft worden sein. Der Studentenrat ist verpflichtet, in schriftlicher Form zum Prüfbericht Stellung zu nehmen.

Der Prüfbericht, die schriftliche Stellungnahme des Studentenrates und der Beschluss über die Entlastung des Finanzverantwortlichen durch den Studentenrat werden dem Rektorat innerhalb der Frist gemäß § 3 Abs. 2 überreicht.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 28. Februar 2012

Prof. Dr. Ana Dimke
Rektorin